

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 17.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **45.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 25.11.2010, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse
- 101.16.1897 - *)
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.1924 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. S.I.G.N.A.L.**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG sowie des Stadtverordneten Häfner
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Gabriele Jakat
- 101.16.1915 -
- 4. Integration von Migrantinnen und Migranten**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler
- 101.16.1874 -

- 5. Eingriff des Landes in die Kommunale Selbstverwaltung abwehren**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler
- 101.16.1875 -

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

***) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung am 28.10.2010.**

Niederschrift

über die **45. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 25.11.2010, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) | 101.16.1897 |
| 2. | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) | 101.16.1924 |
| 3. | S.I.G.N.A.L. | 101.16.1915 |
| 3.1 | AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH | 101.16.1941 |
| 4. | Integration von Migrantinnen und Migranten | 101.16.1874 |
| 5. | Eingriff des Landes in die Kommunale Selbstverwaltung abwehren | 101.16.1875 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 17.11.2010 ordnungsgemäß einberufene 45. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Der Magistrat beantragt, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen:

AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH
Vorlage des Magistrats
101.16.1941

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung : --

Enthaltung : --

den

Beschluss

Dem Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag des Magistrats betr. AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH, 101.16.1941 wird zugestimmt.

Auf Antrag von Stadtverordneten Geselle, SPD-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt 4

Integration von Migrantinnen und Migranten

Anfrage der SPD Fraktion

101.16.1874

heute von der Tagesordnung abgesetzt und Tagesordnungspunkt 5

Eingriff des Landes in die Kommunale Selbstverwaltung abwehren

Anfrage der SPD-Fraktion

101.16.1875

von der SPD-Fraktion zurückgezogen.

Die geänderte Tagesordnung wird von Ausschussvorsitzendem Kieselbach festgestellt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1897 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Vorsitzender Kieselbach weist die Ausschussmitglieder darauf hin, dass im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion eingebracht wurde, der auch heute zur Beratung vorliegt.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:
...unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.10.2010, 101.16.1484.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: FDP

Enthaltung: CDU

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung), 101.16.1897, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung **unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Oktober 2010, 101.16.1484.“**

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung), 101.16.1897, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Jakat

2. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1924 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung), 101.16.1924, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schild

3. S.I.G.N.A.L.

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG sowie des Stadtverordneten Häfner
- 101.16.1915 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt gegen Frauen bzw. häusliche Gewalt, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

Stadtverordnete Jakat begründet ausführlich den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG und Stadtverordneten Bernd W. Häfner.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, einen Änderungsantrag ein.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt **bzw. häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen**, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, FDP
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: B90/Grüne
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion betr. S.I.G.N.A.L., 101.16.1915, wird **zugestimmt**.

- **Durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG und Stadtverordneten Bernd W. Häfner**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt **bzw. häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen**, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.
Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG und Stadtverordneten Bernd W. Häfner betr. S.I.G.N.A.L., 101.16.1915, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

3.1 AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1941 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Liquidation der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH zum 31. Dezember 2010 wird zugestimmt.
2. Als Liquidatoren werden die Geschäftsführer Detlev Ruchhöft und Jan Rümenap bestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH, 101.16.1941, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

4. Integration von Migrantinnen und Migranten

Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.16.1874 -

Abgesetzt.

- 5. Eingriff des Landes in die Kommunale Selbstverwaltung abwehren**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.16.1875 -

Die Anfrage wurde von der Anfrage stellenden Fraktion zurückgezogen.

Ende der Sitzung: 17:26 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 45. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 25.11.2010, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetau, SPD
1. stellvertretender Vorsitzender



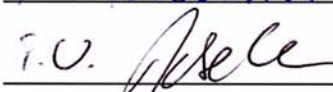
Frank Oberbrunner, FDP
2. stellvertretender Vorsitzender



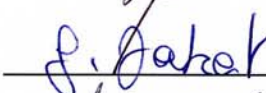
Barbara Bogdon, SPD
Mitglied



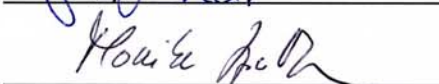
Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



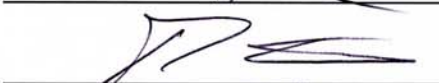
Gabriele Jakat, SPD
Mitglied



Monika Sprafke, SPD
Mitglied



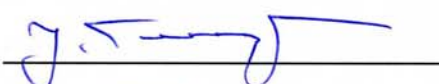
Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



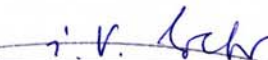
Johann Thießen, CDU
Mitglied



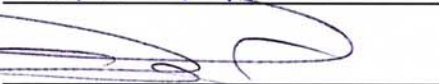
Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne
Mitglied



Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Izzet Pehlivan,
Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

Verwaltung/Gäste

Griebhardt/Frauenbeauftragte

Brick - 30 -

Brud Weller - 10 - 11



A. Turski

Griebhardt



Brud Weller

Vorlage Nr. 101.16.1897

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch Gesetzesnovelle vom 13.12.2002 wurde u. a. § 18 des Hessischen Straßengesetzes neugefasst und weitgehend an die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (siehe dort § 8 Abs. 3 FStrG) angepasst. Entsprechend den Vorschriften in anderen Straßengesetzen werden die Gebühren für Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten nicht mehr zwischen den Baulastträgern aufgeteilt - wie es bisher in § 18 Abs. 2 HStrG geregelt war -, sondern stehen nunmehr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HStrG in Ortsdurchfahrten grundsätzlich den Gemeinden zu.

Die bisher dem für den Straßenbau zuständigen Minister zustehende Berechtigung, die Höhe der Sondernutzungsgebühren zu regeln, wurde zum Zwecke der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf die in der Baulast des Landes stehenden Straßen beschränkt. Die kommunalen Straßenbaulastträger bestimmen hierüber nunmehr in eigener Verantwortung, sodass - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - Abweichungen der Satzungsregelungen hinsichtlich der Erhebung und der Höhe der Sondernutzungsgebühren gegenüber der Landesverordnung über Sondernutzungsgebühren durchaus zulässig sind.

Diese Situation wurde von den zuständigen Ämtern zum Anlass genommen, die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 zu überarbeiten.

Die Höhe der Gebührensätze wurde zuletzt im Jahr 2000 geringfügig angehoben. Bei der Ersten Änderung im Jahr 2002 erfolgte keine Gebührenanhebung, sondern lediglich die geglättete Umstellung auf Euro.

Da die Gebührenhöhe somit seit neun Jahren nahezu unverändert ist und allein die Personalkosten in dieser Zeit deutlich gestiegen sind, war eine Anpassung der Gebührensätze geboten.

Nach der Verfügung von -II- vom 20.02.2009 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2010 pp.) sind Gebühren und Entgelte regelmäßig an die der Verwaltung entstehenden Kosten anzupassen. Nach dem Wegfall der Bindung an die Gebühren des Landes seit März 2004, die jedoch auch erhöht worden sind, wurde daher das Gebührenverzeichnis zur Satzung sowohl hinsichtlich der Höhe der Gebühren als auch in der Struktur angepasst. Einige bislang komplizierte Berechnungsverfahren wurden vereinfacht, die meisten Gebühren, auch unter Berücksichtigung der für die Landesbehörden geltenden Sätze, moderat erhöht und einige neue, bislang nicht enthaltene Gebührentatbestände eingefügt.

Da ein großer Teil der Sondernutzungserlaubnisse mit einer eigens dafür entwickelten Software berechnet und erstellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es zwischen der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten eines Zeitraumes von etwa vier Wochen bedarf, um die erforderlichen Programmanpassungen vornehmen zu können. Die Satzung soll daher am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die vom Straßenverkehrsamt nach erforderlicher Programmanpassung verwaltungsintern mit Datum zu benennen ist, in Kraft treten.

Etwaige Kosten entstehen durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Durch die neu aufgenommenen Gebührentatbestände sowie die Gebührenanhebungen kann bei vorsichtiger Schätzung und bei etwa gleichbleibender Bautätigkeit und Inanspruchnahme öffentlicher Flächen mit Mehreinnahmen von ca. 25.000,00 € im Jahr gerechnet werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 27.09.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), §§ 16 bis 18, 20, 37 und 40 Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), §§ 5, 50, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie §§1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

„Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Erlaubnis nach § 29 StVO erteilt ist und es einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis nicht mehr bedarf.“

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Neufassung:

„Sonderregelungen

Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“

Artikel 4

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.“

Artikel 5

§ 10 erhält folgende Neufassung:

„Gebührenberechnung

Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.“

Artikel 6

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr wird fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.“

Artikel 7

In § 13 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

Das gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 einen Bestandteil der Satzung bildende Gebührenverzeichnis erhält folgende Neufassung:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/W = pro Woche
 p/J = pro Jahr p/M = pro Monat
 p/qm = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühre nnummer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
I	Gebühregruppe I	
	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	100,-- bis 400,-- p/J
	Schienen- und Seilbahnen, (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	höhengleich	
1.02	- unbefristet	130,-- bis 650,-- p/J
1.03	- befristet	2,-- bis 3,-- p/T, mindestens 30,--
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J
1.05	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--

	Förderbänder u. ä., einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J
1.07	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--
1.08	Überführung privater Wege	130,-- bis 400,-- p/J
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderlicher Kasten je angef. 100 m	65,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	65,-- p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. ä. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern, soweit sie Sondernutzungen sind)	
	bis 0,6 qm	
1.11	- unbefristet	30,-- bis 230,-- p/J
1.12	- befristet	1,-- p/T mindestens 20,--
	über 0,6 qm	
1.13	- unbefristet	100,-- bis 550,-- p/J
1.14	- befristet	3,50 bis 6,50 p/T, mindestens 50,--
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	100,-- bis 400,-- p/J
1.16	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	
1.17	- unbefristet	30,-- bis 130,--p/J
1.18	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	Gerüste	
1.19	bis zu 10 m Länge	1,50 p/T, mindestens 40,--
1.20	10 m bis 25 m Länge	2,-- p/T, mindestens 40,--
1.21	über 25 m Länge	2,50 p/T, mindestens 40,--

	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)	
1.22	- im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des „Innenrings“ (s. hierzu Anm. am Schluss) p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	50,-- je angefangener Monat
1.23	- über 30 qm bis zu 50 qm	75,-- p/M
1.24	- über 50 qm bis zu 100qm	150,-- p/M
1.25	- für jede weiteren angef. 100 qm	100,-- p/M
1.26	- am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im Innenring	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.25
1.27	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an den Werbepartner der Stadt Kassel zu zahlen hat)	doppelte Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.26
1.28	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	3,-- p/T und Stück mindestens 40,--
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche	
1.29	- bis zu 30 qm	6,50 p/T, mindestens 50,--
1.30	- über 30 qm bis zu 50 qm	7,50 p/T, mindestens 50,--
1.31	- über 50 qm bis zu 100 qm	10,-- p/T, mindestens 50,--
1.32	- über 100 qm	12,50 p/T, mindestens 50,--
1.33	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.29 bis 1.32
	Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)	
1.34	- unbefristet	80,-- bis 200,--p/J
1.35	- befristet	bis 4 m ³ 1 € p/T mind. 10 € über 4 – 9 m ³ 2 € p/T mind. 20,-- € über 9 m ³ 3 € p/T mind. 30,-- €
	Überfahren von Gehwegen (außerhalb einer durch die Straßenverkehrsbehörde gestatteten Benutzung) p/qm in Anspruch genommener Fläche	

1.36	- bis zu 10 qm	15,-- p/W
1.37	- über 10 qm bis zu 20 qm	25,-- p/W
1.38	- über 20 qm bis zu 50 qm	60,-- p/W
1.39	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W
1.40	- über 100 qm	250,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.41	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,-- p/T, mindestens 15,--
1.42	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,-- p/T, mindestens 20,--
1.51	- Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablage- und Verteilerkästen, Schaltschränken u.ä.	50,-- p/J und Kasten
1.52	Abstellen von Wohnmobilen (Fz.) auf dem Wohnmobilstellplatz Giesenallee	5,-- pro Kalendertag/Fz.
II		
2.01	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufshilfen, Geldautomaten	300,-- € bis 2.000,-- € /Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons pro Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche	5,-- bis 25,-- €/ m ² in Anspruch genommene Fläche / Monat 10,-- bis 25,-- €/ m ² in der Stellplatzzone 1
	Werbeanlagen und Warenautomaten	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Flächen	
2.05.1	- auf Dauer	50,-- bis 250,-- p/J
2.05.2	- vorübergehend	1,50 - 2,50 p/T., mindestens 30,-- p/W
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	

2.06	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen - Treppenstufen - Rampen - Podeste - Mauern - Zufahrtsflächen	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichke it: Bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. - Mindestgebühr 50,-- p/J
2.07	- Schächte aller Art	
2.08	- Arkaden } innerhalb - Erker } einer Höhe - Überdachungen } von 3,0 m - Überbauungen } - Unterbauungen	
2.09	- Vordächer - Balkone - Markisen	je 1m Ausladung für den laufenden angefangenen Meter jährlich 20,00 €
2.10	- Telefonzellen	-innerhalb der Stellplatzzone 1 25,-- €/ Monat / Telefonzelle - übriges Stadtgebiet 10,-- €/ Monat / Telefonzelle
	Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III	Gebührengruppe III	
	Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen	
3.1	Verkaufsstände	
3.11	Getränke-/Imbissstände bis 15 qm	25,-- p/T
3.12	Getränke-/Imbissstände über 15 qm	35,-- p/T
3.13	Übriges Sortiment bis 15 qm	12,50 p/T
3.14	Übriges Sortiment über 15 qm	20,-- p/T
3.15	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	175,-- p/W
3.16	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	350,-- p/W
	Nebenaufbauten (z.B. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen) bis 100 qm sind mit den Gebühren zu 3.11 bis 3.16 abgegolten	

3.2	Aufstellung von Tischen/Bistrotischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien in Verbindung mit konzessionierten Gaststätten und nicht konzessionierten Betriebsstätten ohne Ausschank von alkoholischen Getränken.	
3.21	in den Monaten Mai – September	3,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.22	in den übrigen Monaten	2,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.3	Verkaufsstände - vorübergehender Ersatz für Ladengeschäfte	
3.31	bis 15 qm	20,-- p/T
3.32	über 15 qm bis 25 qm	30,-- p/T
3.33	über 25 qm bis 35 qm	40,-- p/T
3.34	über 35 qm	50,-- p/T
3.4	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments	
3.41	- im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	2,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.42	in den Fußgängerzonen des Innenringes	3,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.5	Weihnachtsbaumverkauf	1,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.6	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen oder Sondernutzungen	
3.61	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	1,-- bis 50,-- p/T mindestens 15,-- €
3.62	in den Fußgängerzonen des Innenringes	2,-- bis 100,-- p/T mindestens 15,-- €
IV	Gebührengruppe IV	
	Sonstige vorübergehende nicht kommerzielle Nutzung	
4.1	Schaustellungseinrichtungen	
4.11	Kleinkunst	
4.111	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 25,-- p/T
4.112	in den Fußgängerzonen des Innenringes	10,-- bis 50,-- p/T

4.12	Straßenmusik/Musikdarbietungen	
4.121	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzone (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 50,-- p/T
4.122	In den Fußgängerzonen des Innenrings Einzelpersonen	5,-- p/3 Std. 15,-- p/T
	Gruppen mit 2 bis 5 Personen	10,-- p/3 Std. 30,-- p/T
	Gruppen mit mehr als 5 Personen	25,-- p/3 Std. 75,-- p/T
4.2	Aufstellung von Plakatträgern	0,10 p/Plakatständer/T mindestens 10,--
	Ausnahmen:	
	- Plakatierung der politischen Parteien ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
	- Plakatierung der religiösen Konfessionen ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
4.3	Informationsstände	
4.31	bis 10 qm	10,-- p/T
4.32	über 10 qm bis 20 qm	15,-- p/T
4.33	über 20 qm	25,-- p/T
	Ausnahmen:	
	- für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr nur dann um 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Stadt Kassel liegt.	50 % Ermäßigung
	- Informationsstände oder Veranstaltungen in Verbindung mit Sammlungen von Geld- und Sachspenden von ortsansässigen gemeinnützigen karitativen Organisationen (keine Gebührenfreiheit bei kommerzieller Fördermitgliederwerbung)	Gebührenfrei
	- für Aufbauten in Verbindung mit genehmigten, nicht gewerblichen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen	Gebührenfrei
4.4	Schaukästen	25,-- bis 125,-- p/J.
4.5	Blumenkübel, Fahrradständer (jeweils ohne Werbung)	Gebührenfrei

4.6	Werbeträger für gemeinnützige Organisationen in Form von Klapptafeln oder Dreieckständern vor Geschäftsstellen	1,-- p/W mindestens 10,--
4.7	Sonstige nicht gewerbliche Sondernutzungen die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Auffangtatbestand)	1,-- bis 20,-- p/T mindestens 10,--
	Anm. Zu den Gebührensätzen 1.22 bis 1.27, 3.41, 3.42, 3.61, 3.62, 4.111, 4.12, 4.121, 4.122 „Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße.“	

Artikel 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p style="text-align: center;">zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000</p> <p style="text-align: center;">vom 24.01.2000</p> <p style="text-align: center;">i. d. F. der ersten Änderung vom 26.08.2002</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002</p> <p style="text-align: center;">(Zweite Änderung)</p> <p style="text-align: center;">vom</p>
<p>Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), §§ 16 - 18, 20, 37 und 40 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 19.11.2001 (GVBl. I, S. 471), der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) sowie der §§ 1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 26.08.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 (Erste Änderung) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), §§ 16 bis 18, 20, 37 und 40 Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), §§ 5, 50, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie §§1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) beschlossen:</p>

<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. 2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Kassel zu einer Sondernutzung berechtigt sind. 	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet.</p>
<p>§ 6 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Kassel alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. 2. Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder b) begründete Zweifel bestehen, daß der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 nachkommen wird. 3. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden. 	<p>§ 6 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Kassel alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Erlaubnis nach § 29 StVO erteilt ist und es einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis nicht mehr bedarf. 2. Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 nachkommen wird. 3. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßli-

<p>4. Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt entstehenden Kosten im Sinne des Abs. 1 zu begleichen. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.</p> <p>5. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, daß der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.</p> <p>6. Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, daß dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.</p>	<p>chen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.</p> <p>4. Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt entstehenden Kosten im Sinne des Abs. 1 zu begleichen. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.</p> <p>5. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.</p> <p>6. Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.</p>
<p>§ 7 Sonderregelungen</p> <p>1. Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:</p> <p>a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 m, die nicht mehr als 0,1 m in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 m in den Straßenraum hineinragen;</p> <p>b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m aber nicht mehr</p>	<p>§ 7 Sonderregelungen</p> <p>Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>

<p>als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt.</p> <p>d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden.</p> <p>2. Die in Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>	
<p>§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren</p> <p>1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2. Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Kassel unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Stadt Kassel entschieden werden.</p> <p>3. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.</p>	<p>§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren</p> <p>1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2. Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Kassel unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Stadt Kassel entschieden werden.</p> <p>3. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.</p> <p>4. Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger</p>

<p>4. Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p>
<p>§ 10 Gebührenberechnung</p> <p>1. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p> <p>2. Die Berechnung der Gebührenanteile für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren sowie die Ablösungsbeträge bei der Kapitalisierung von wiederkehrenden Sondernutzungsgebühren werden nach § 3 Abs. 4 bzw. nach § 4 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.</p>	<p>§ 10 Gebührenberechnung</p> <p>Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p>
<p>§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</p> <p>1. Die Zahlungsverpflichtung entsteht</p> <p>a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,</p> <p>b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.</p> <p>2. Die Gebühr wird fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>a) mit der Erteilung der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheides.</p> <p>b) im übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.</p>	<p>§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</p> <p>1. Die Zahlungsverpflichtung entsteht</p> <p>a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,</p> <p>b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.</p> <p>2. Die Gebühr wird fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.</p> <p>3. Bei Verzug des Gebührenschuldners findet § 5 Abs. 2 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>

<p>3. Bei Verzug des Gebührenschuldners findet § 5 Abs. 2 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 13 Gebührenerstattung</p> <p>1. Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.</p> <p>2. Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kassel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.</p> <p>3. Für die Errechnung des Erstattungsbetrages gelten die §§ 2 - 4 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren sowie § 10 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß. Eine Erstattung der in § 9 Abs. 2 erwähnten Gebühren findet nicht statt, soweit die einschlägigen Vorschriften nichts abweichendes bestimmen.</p>	<p>§ 13 Gebührenerstattung</p> <p>1. Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.</p> <p>2. Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kassel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.</p>

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
I	Gebührengruppe I		Gebührengruppe I	
	Kreuzungen		Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	75,-- bis 300,-- p/J	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	100,-- bis 400,-- p/J
	Schienen- und Seilbahnen, (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)		Schienen- und Seilbahnen, (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	höhengleich		höhengleich	
1.02	- unbefristet	100,-- bis 500,-- p/J	- unbefristet	130,-- bis 650,-- p/J
1.03	- befristet	1,50 bis 2,50 p/T, mindestens 30,--	- befristet	2,-- bis 3,-- p/T, mindestens 30,--
	höhenfrei		höhenfrei	
1.04	- unbefristet	50,-- bis 250,-- p/J	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J
1.05	- befristet	0,5 bis 1,-- p/T, mindestens 15,--	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--
	Förderbänder u. ä., einschl. Masten, Schächten u. dgl.		Förderbänder u. ä., einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	50,-- bis 250,-- p/J	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
1.07	- befristet	0,50 bis 1,-- p/T, mindestens 15,--	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--
1.08	Überführung privater Wege	100,-- bis 300,-- p/J	Überführung privater Wege	130,-- bis 400,-- p/J
	Längsverlegungen		Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderlicher Kasten je angef. 100 m	50,-- p/J	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderlicher Kasten je angef. 100 m	65,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	50,-- p/J	Gleise je angef. 100 m	65,-- p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. ä. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern, soweit sie Sondernutzungen sind)		Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. ä. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern, soweit sie Sondernutzungen sind)	
	bis 0,6 qm		bis 0,6 qm	
1.11	- unbefristet	25,-- bis 175,-- p/J	- unbefristet	30,-- bis 230,-- p/J

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
1.12	- befristet	0,50 p/T mindestens 10,--	- befristet	1,-- p/T mindestens 20,--
	über 0,6 qm		über 0,6 qm	
1.13	- unbefristet	75,-- bis 425,-- p/J	- unbefristet	100,-- bis 550,-- p/J
1.14	- befristet	2,50 bis 4,-- p/T, mindestens 30,--	- befristet	3,50 bis 6,50 p/T, mindestens 50,--
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	75,-- bis 300,-- p/J	- unbefristet	100,-- bis 400,-- p/J
1.16	- befristet	1,-- bis 2,-- p/T, mindestens 20,--	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen		Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	
1.17	- unbefristet	25,-- bis 100,--p/J	- unbefristet	30,-- bis 130,--p/J
1.18	- befristet	1,-- bis 2,-- p/T, mindestens 10,--	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	Gerüste		Gerüste	
1.19	bis zu 10 m Länge	1,-- p/T, mindestens 20,--	bis zu 10 m Länge	1,50 p/T, mindestens 40,--
1.20	10 m bis 25 m Länge	1,50 p/T, mindestens 20,--	10 m bis 25 m Länge	2,-- p/T, mindestens 40,--
1.21	über 25 m Länge	2,-- p/T, mindestens 20,--	über 25 m Länge	2,50 p/T, mindestens 40,--

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)		Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)	
1.22	- im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des „Innenrings“ (s. hierzu Anm. am Schluß) p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	30,-- p/M	- im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des „Innenrings“ (s. hierzu Anm. am Schluß) p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	50,-- je angefangener Monat
1.23	- über 30 qm bis zu 50 qm	60,-- p/M	- über 30 qm bis zu 50 qm	75,-- p/M
1.24	- über 50 qm bis zu 100qm	120,-- p/M	- über 50 qm bis zu 100qm	150,-- p/M
1.25	- für jede weiteren angef. 100 qm	75,-- p/M	- für jede weiteren angef. 100 qm	100,-- p/M
1.26	- am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im Innenring	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.25	- am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im Innenring	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.25
1.27	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an die DSM zu zahlen hat)	doppelte Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.26	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an den Werbepartner der Stadt Kassel zu zahlen hat)	doppelte Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.26
1.28	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	1,-- bis 2,-- p/T, mindestens 20,--	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	3,-- p/T und Stück mindestens 40,--

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche		Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche	
1.29	- bis zu 30 qm	5,-- p/T, mindestens 50,--	- bis zu 30 qm	6,50 p/T, mindestens 50,--
1.30	- über 30 qm bis zu 50 qm	6,-- p/T, mindestens 50,--	- über 30 qm bis zu 50 qm	7,50 p/T, mindestens 50,--
1.31	- über 50 qm bis zu 100 qm	7,-- p/T, mindestens 50,--	- über 50 qm bis zu 100 qm	10,-- p/T, mindestens 50,--
1.32	- über 100 qm	7,50 p/T, mindestens 50,--	- über 100 qm	12,50 p/T, mindestens 50,--
1.33	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.29 bis 1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.29 bis 1.32
	Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)		Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)	
1.34	- unbefristet	60,-- bis 150,--p/J	- unbefristet	80,-- bis 200,--p/J

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
1.35	- befristet	0,25 bis 0,75 p/T, mindestens 10,--	- befristet	bis 4 m ³ 1 € p/T mind. 10 € über 4 – 9 m ³ 2 € p/T mind. 20,-- € über 9 m ³ 3 € p/T mind. 30,-- €
	Überfahren von Gehwegen (außerhalb einer durch die Straßenverkehrsbehörde gestatteten Benutzung) p/qm in Anspruch genommener Fläche		Überfahren von Gehwegen (außerhalb einer durch die Straßenverkehrsbehörde gestatteten Benutzung) p/qm in Anspruch genommener Fläche	
1.36	- bis zu 10 qm	15,-- p/W	- bis zu 10 qm	15,-- p/W
1.37	- über 10 qm bis zu 20 qm	25,-- p/W	- über 10 qm bis zu 20 qm	25,-- p/W
1.38	- über 20 qm bis zu 50 qm	60,-- p/W	- über 20 qm bis zu 50 qm	60,-- p/W
1.39	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W
1.40	- über 100 qm	250,-- p/W	- über 100 qm	250,-- p/W

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.41	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,50 p/T, mindestens 10,--	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,-- p/T, mindestens 15,--
1.42	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,-- p/T, mindestens 15,--	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,-- p/T, mindestens 20,--
1.51			- Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablage- und Verteilerkästen, Schaltschränken u.ä.	50,-- p/J und Kasten
1.52			Abstellen von Wohnmobilen (Fz.) auf dem Wohnmobilstellplatz Giesenallee	5,-- pro Kalendertag/Fz.
II	Gebührengruppe II			
	Bauliche Anlagen, die von der Regelung nach § 7 der Satzung nicht erfaßt werden.			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,-- bis 3.750,-- p/M	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufshilfen, Geldautomaten	300,-- € bis 2.000,-- €/Monat

21.09.2009Straßenverkehrsamt
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebühr en- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,-- bis 25,--p/M	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons pro Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche	5,-- bis 25,-- €/ m ² in Anspruch genommene Fläche / Monat 10,-- bis 25,-- €/ m ² in der Stellplatzzone 1
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen. p/qm genutzter Fläche		Werbeanlagen und Warenautomaten	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,-- p/W	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Flächen		Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Flächen	
2.05.1	- auf Dauer	50,-- bis 250,--p/J	- auf Dauer	50,-- bis 250,-- p/J
2.05.2	- vorübergehend	1,50 - 2,50 p/T., mindestens 30,-- p/W	- vorübergehend	1,50 - 2,50 p/T., mindestens 30,-- p/W

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu		
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen - Treppenstufen - Rampen - Podeste - Mauern - Zufahrtsflächen	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit: Bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. - Mindestgebühr 50,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Verkehrsfläche um mehr als 0,10 m überragt wird:	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit: Bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. - Mindestgebühr 50,-- p/J	- Schächte aller Art	

21.09.2009Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,70 m in den Straßenraum hineinragen;		- Arkaden } innerhalb - Erker] einer Höhe - Überdachungen } von 3,0 m - Überbauungen } - Unterbauungen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebühreuziffern 2.06 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		- Vordächer - Balkone - Markisen	je 1m Ausladung für den laufenden angefangenen Meter jährlich 20,00 €
2.10			- Telefonzellen	-innerhalb der Stellplatzzone 1 25,-- € / Monat / Telefonzelle - übriges Stadtgebiet 10,-- € / Monat / Telefonzelle
			Anmerkung zu Gebühreuziffern 2.06 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III	Gebührengruppe III		Gebührengruppe III	

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	Gewerbliche Veranstaltungen		Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen	
3.1	Verkaufsstände		Verkaufsstände	
3.11	Getränke-/Imbissstände bis 15 qm	25,-- /p/T	Getränke-/Imbissstände bis 15 qm	25,-- p/T
3.12	Getränke-/Imbissstände über 15 qm	35,-- /p/T	Getränke-/Imbissstände über 15 qm	35,-- p/T
3.13	Übriges Sortiment bis 15 qm	12,50 /p/T	Übriges Sortiment bis 15 qm	12,50 p/T
3.14	Übriges Sortiment über 15 qm	20,-- /p/T	Übriges Sortiment über 15 qm	20,-- p/T
3.15	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	175,-- /p/W	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	175,-- p/W
3.16	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	350,-- /p/W	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	350,-- p/W
	Nebenaufbauten (z.B. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen) bis 100 qm sind mit den Gebühren zu 3.11 bis 3.16 abgegolten		Nebenaufbauten (z.B. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen) bis 100 qm sind mit den Gebühren zu 3.11 bis 3.16 abgegolten	

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
3.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien in Verbindung mit konzessionierten Gaststätten p/qm genutzter Fläche		Aufstellung von Tischen/Bistrotischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien in Verbindung mit konzessionierten Gaststätten und nicht konzessionierten Betriebsstätten ohne Ausschank von alkoholischen Getränken.	
3.21	in den Monaten Mai – September	3,-- p/M	in den Monaten Mai – September	3,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.22	in den übrigen Monaten	2,-- /p/M	in den übrigen Monaten	2,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.3	Verkaufsstände - vorübergehender Ersatz für Ladengeschäfte		Verkaufsstände - vorübergehender Ersatz für Ladengeschäfte	
3.31	bis 15 qm	20,-- /p/T	bis 15 qm	20,-- p/T
3.32	bis 25 qm	30,-- /p/T	über 15 qm bis 25 qm	30,-- p/T
3.33	bis 35 qm	40,-- /p/T	über 25 qm bis 35 qm	40,-- p/T
3.34	über 35 qm	50,-- /p/T	über 35 qm	50,-- p/T
3.4	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments		Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments	

21.09.2009Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
3.41	- im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	2,-- /p/qm/p/W	- im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	2,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.42	in den Fußgängerzonen des Innenringes	3,-- /p/qm/p/W	in den Fußgängerzonen des Innenringes	3,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.5	Weihnachtsbaumverkauf	1,-- /p/qm/p/W	Weihnachtsbaumverkauf	1,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.6	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen		Sonstige gewerbliche Veranstaltungen oder Sondernutzungen	
3.61	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	10,-- bis 25,-- /p/T	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	1,-- bis 50,-- p/T mindestens 15,-- €
3.62	in den Fußgängerzonen des Innenringes	20,-- bis 50,-- /p/T	in den Fußgängerzonen des Innenringes	2,-- bis 100,-- p/T mindestens 15,-- €
IV	Gebührengruppe IV		Gebührengruppe IV	
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Nutzung		Sonstige vorübergehende nicht kommerzielle Nutzung	
4.1	Schaustellungseinrichtungen		Schaustellungseinrichtungen	

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
4.11	Kleinkunst		Kleinkunst	
4.111	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	2,50 bis 10,-- /p/T.	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 25,-- p/T
4.112	in den Fußgängerzonen des Innenringes	10,-- bis 50,-- /p/T.	in den Fußgängerzonen des Innenringes	10,-- bis 50,-- p/T
4.12	Straßenmusik/Musikdarbietungen		Straßenmusik/Musikdarbietungen	
4.121	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzone (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	2,50 bis 50,-- /p/T.	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzone (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 50,-- p/T
4.122	In den Fußgängerzonen des Innenringes Einzelpersonen	5,-- p/3 Std. / 15,-- p/T.	In den Fußgängerzonen des Innenringes Einzelpersonen	5,-- p/3 Std. 15,-- p/T
	Gruppen mit 2 bis 5 Personen	10,-- p/3 Std. / 30,-- p/T.	Gruppen mit 2 bis 5 Personen	10,-- p/3 Std. 30,-- p/T
	Gruppen mit mehr als 5 Personen	25,-- p/3 Std. / 75,-- p/T.	Gruppen mit mehr als 5 Personen	25,-- p/3 Std. 75,-- p/T

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
4.2	Aufstellung von Plakatträgern	0,10 p/Plakatständer/T, mindestens 10,--	Aufstellung von Plakatträgern	0,10 p/Plakatständer/T mindestens 10,--
	Ausnahme:		Ausnahmen:	
	- Plakatierung der politischen Parteien - Vor Wahlen - Für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung	Gebührenfrei	- Plakatierung der politischen Parteien ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
	- Plakatierung für religiöse Veranstaltungen	Gebührenfrei	- Plakatierung der religiösen Konfessionen ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
4.3	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Kassel liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	7,50 /p/T.	Informationsstände	
4.31			bis 10 qm	10,-- p/T
4.32			über 10 qm bis 20 qm	15,-- p/T
4.33			über 20 qm	25,-- p/T

21.09.2009 Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	Ausnahmen:		Ausnahmen:	
			- für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr nur dann um 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Stadt Kassel liegt.	50 % Ermäßigung
			- Informationsstände oder Veranstaltungen in Verbindung mit Sammlungen von Geld- und Sachspenden von ortsansässigen gemeinnützigen karitativen Organisationen (keine Gebührenfreiheit bei kommerzieller Fördermitgliederwerbung)	Gebührenfrei
			- für Aufbauten in Verbindung mit genehmigten, nicht gewerblichen öffentlichen Lotterien und Auspielungen	Gebührenfrei
4.4	Schaukästen, soweit sie über den erlaubnisfreien Raum hinausragen	25,-- bis 125,-- p/J.	Schaukästen	25,-- bis 125,-- p/J.

21.09.2009Straßenverkehrsamt
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
 Vergleich 2002 - 2009
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
4.5	Blumenkübel, Fahrradständer (jeweils ohne Werbung)	Gebührenfrei	Blumenkübel, Fahrradständer (jeweils ohne Werbung)	Gebührenfrei
4.6			Werbeträger für gemeinnützige Organisationen in Form von Klapptafeln oder Dreieckständern vor Geschäftsstellen	1,-- p/W mindestens 10,--
4.7			Sonstige nicht gewerbliche Sondernutzungen die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Auffangatbestand)	1,-- bis 20,-- p/T mindestens 10,--
	Anm. Zu den Gebührenziffern 1.22 bis 1.27, 3.41, 3.42, 3.61, 3.62, 4.111, 4.12, 4.121, 4.122 „Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße.“		Anm. Zu den Gebührenziffern 1.22 bis 1.27, 3.41, 3.42, 3.61, 3.62, 4.111, 4.12, 4.121, 4.122 „Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße.“	

Vorlage Nr. 101.16.1924

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Ortsgrenzen an einigen Stellen zu ändern sind. Da Ortsbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode geändert werden können (§ 81 Abs. 1 HGO), werden die beigefügten Vorschläge von Grenzänderungen nun vorgelegt.

Hintergrund der Änderungsvorschläge sind topografische Veränderungen (neue Straßen, Wege, Sportanlagen etc.) in den vergangenen Jahren, die dazu geführt haben, dass die örtliche Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs aufgrund der topografischen Situation oder vorhandener Flurstücksgrenzen nicht mehr gegeben ist.

1. Grenzverlauf zwischen Süsterfeld/Helleböhn und Niederzwehren (Eisenbahntrasse)
Die vorgeschlagene Veränderung nimmt topografische Veränderungen der 1990er Jahre auf. Die bisherige Grenze verläuft entlang eines offenen Grabens zwischen Bahnlinie und Park Schönfeld, der seit dem Bau der neuen Sportanlagen des Vereins „Olympia 1914“ nicht mehr existiert. Dadurch ist die Grenze zum einen im Gelände nicht mehr nachvollziehbar, zum anderen liegen Teile der Olympia-Anlage nun im Ortsbezirk Niederzwehren, andere im Ortsbezirk Süsterfeld/Helleböhn. Zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Ortsbeiräte und zur besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs wird vorgeschlagen, die Ortsbezirksgrenze entlang einer aktuellen Flurstücksgrenze, die vom Damm der Waldkappeler Bahn bis zum Damm der Main-Weser-Bahn verläuft, zu legen.
2. Grenzverlauf zwischen Süsterfeld/Helleböhn und Niederzwehren (Straßenbahntrasse)
Die vorgeschlagene Veränderung nimmt topografische Veränderungen durch den Bau der Helleböhn-Straßenbahnstrecke auf. Der bisherige Grenzverlauf zwischen Heinrich-Schütz-Alle und Dönche ist durch die neue Tramstrecke und den neuen parallelen Fuß- und Radweg in der Örtlichkeit nicht mehr nachvollziehbar. Zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Ortsbeiräte und zur besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs wird vorgeschlagen, die Ortsbezirksgrenze auf den Fuß- und Radweg nordwestlich der Tramstrecke zu legen.
3. Grenzverlauf zwischen Rothenditmold und Nord (Holland)
Südlich der Holländischen Straße befindet sich etwa in Höhe der Industriefahrt zu Bombadier ein Versatz der Ortsbezirksgrenze, der weder in der Örtlichkeit noch im

Liegenschaftskataster nachvollzogen werden kann. Vermutlich hängt dieser Versatz mit einer ehemaligen Barackensiedlung zusammen, die längst nicht mehr existiert. Zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Ortsbeiräte und zur besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs wird vorgeschlagen, die Ortsbezirksgrenze auch an dieser Stelle auf die Holländische Straße zu legen.

4. Grenzverlauf zwischen Mitte und Südstadt (documenta-Halle)

Diese Änderung wurde bereits vor mehreren Jahren vom Ortsbeirat der Südstadt vorgeschlagen. Wunsch war seinerzeit die Zuordnung der documenta-Halle zum Ortsbezirk Mitte. Der derzeitige Grenzverlauf am oberen Rand der Karlsaue soll deshalb so verändert werden, dass die documenta-Halle zukünftig im Ortsbezirk Mitte liegt.

Die entsprechend vorzunehmenden Änderungen betreffen die Stadtteile Süsterfeld/Helleböhn, Niederzwehren, Rothenditmold, Nord (Holland), Südstadt und Mitte.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen angehört und haben sich zu den Grenzänderungen wie folgt geäußert:

Der Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn hat die Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung in seiner Sitzung am 16.09.2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Niederzwehren hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 beschlossen, dass wie in der Anlage zum Grenzverlauf zwischen Süsterfeld/Helleböhn und Niederzwehren (Eisenbahnstraße), Schreiben des Rechtsamtes vom 09.08.2010, vorgesehen, verfahren werden soll.

Der Ortsbeirat Südstadt hat in seiner Sitzung vom 07.09.2010 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) zugestimmt.

Der Ortsbeirat Rothenditmold hat das Schreiben vom 09.08.2010, Rechtsamt / Justitiariat, in seiner Sitzung vom 09.09.2010 zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Mitte hat der Änderung der Hauptsatzung in seiner Sitzung vom 25.08.2010 zugestimmt.

Der Ortsbeirat Nord-Holland hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 der Grenzänderung zugestimmt, gleichzeitig jedoch den Antrag gestellt, die Wendeschleife der Linie 1 an der Holländischen Straße dem Ortsbezirk Nord-Holland zuzuweisen.

Der Ortsbeirat Rothenditmold – zu dem Antrag des Ortsbeirates Nord-Holland nochmals angehört, nahm den im Schreiben vom 06.10.2010 dargelegten, nach den Wünschen des Ortsbeirates Nord-Holland geänderten Grenzverlauf in seiner Sitzung am 07.10.2010 einstimmig an.

Die Stadtkarte zur Satzung wurde entsprechend den Vorgaben aus den Anhörungen geändert.

Die Änderungssatzung ist beigefügt, ebenso wie eine Synopse in Form der jeweils gegenübergestellten Auszüge aus der Stadtkarte (Istzustand und Änderungsvorschlag).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 08.11.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6, 81 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2010 (Vierte Änderung), beschlossen:

Artikel 1

Die unter § 4 a Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Karte wird durch die in der Anlage dieser Änderungssatzung befindliche Karte ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.04.2011 in Kraft.

Kassel, den

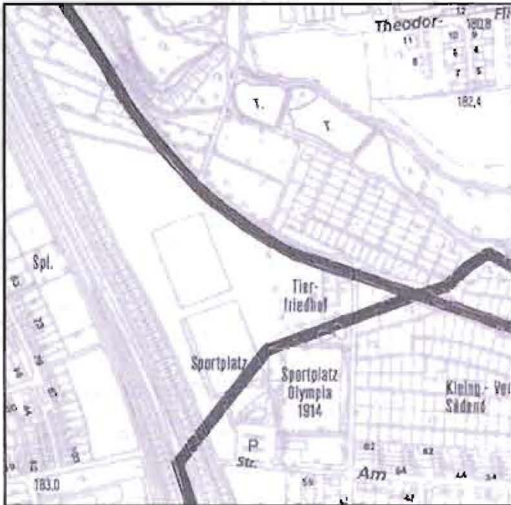
Stadt Kassel - Der Magistrat -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

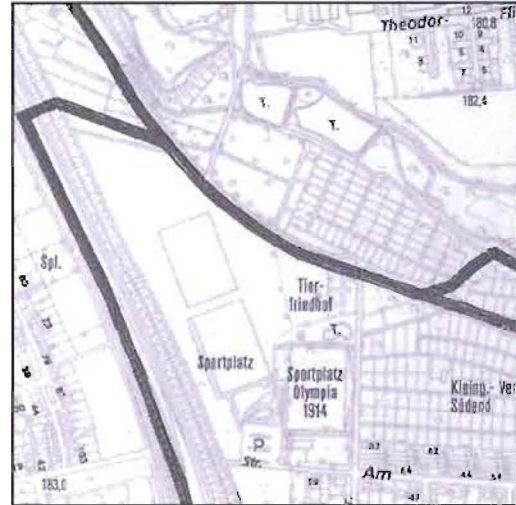
Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

1. Süsterfeld/Helleböhn - Niederzwehren

Stadtkarte 1:10 000

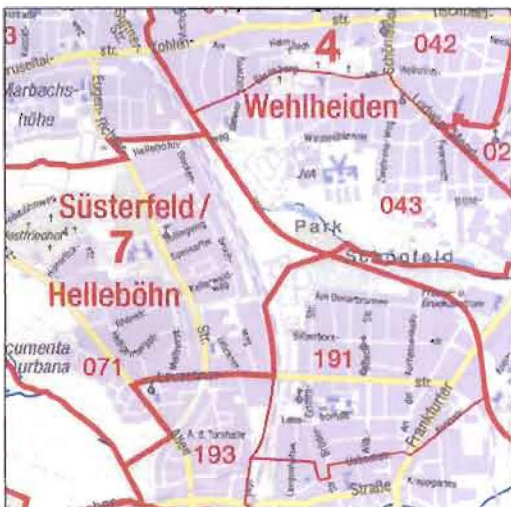


Istzustand

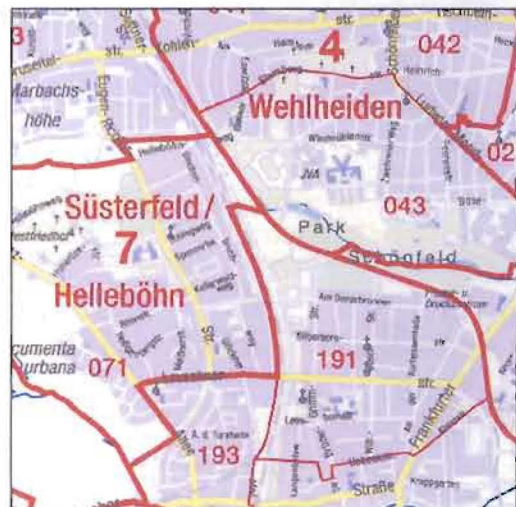


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000



Istzustand



Änderungsvorschlag

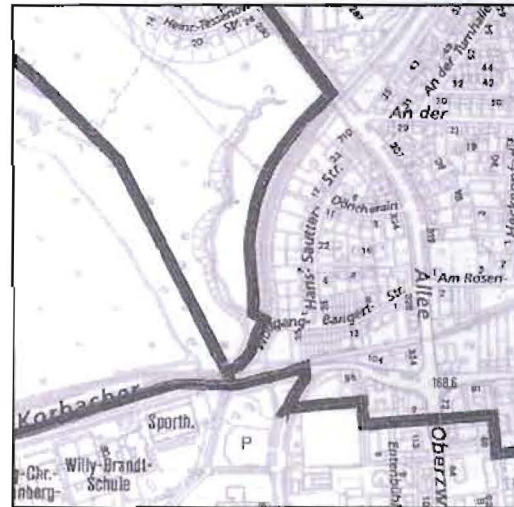
Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

2. Süsterfeld/Helleböhn - Niederzwehren

Stadtkarte 1:10 000

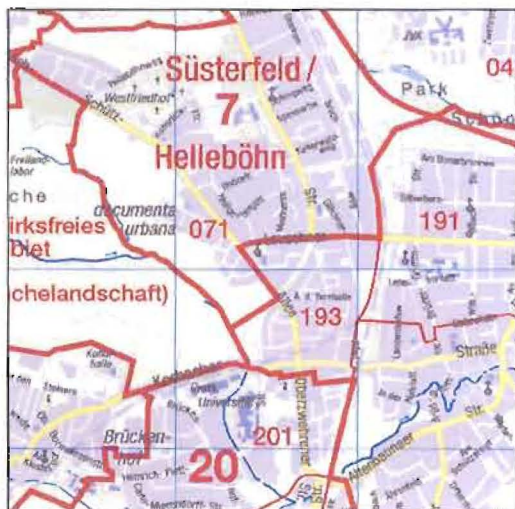


Istzustand

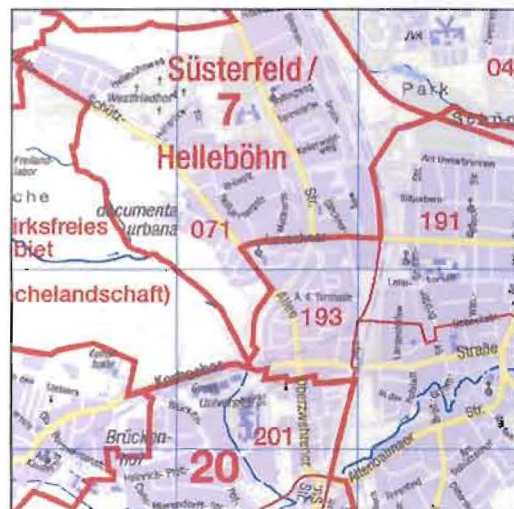


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000



Istzustand

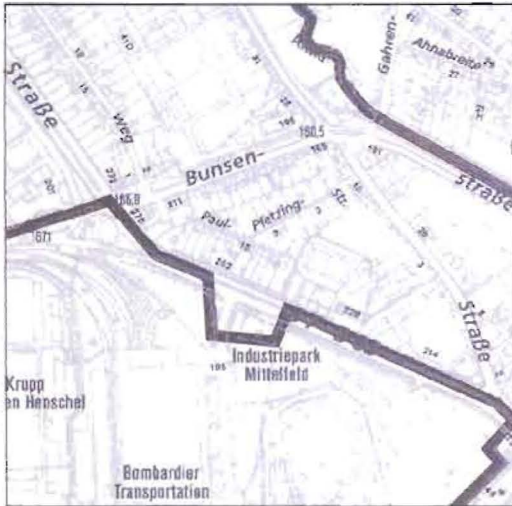


Änderungsvorschlag

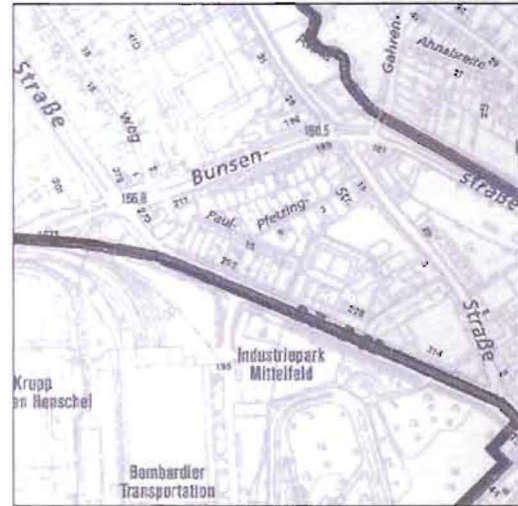
Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

3. Rothenditmold - Nord (Holland)

Stadtkarte 1:10 000

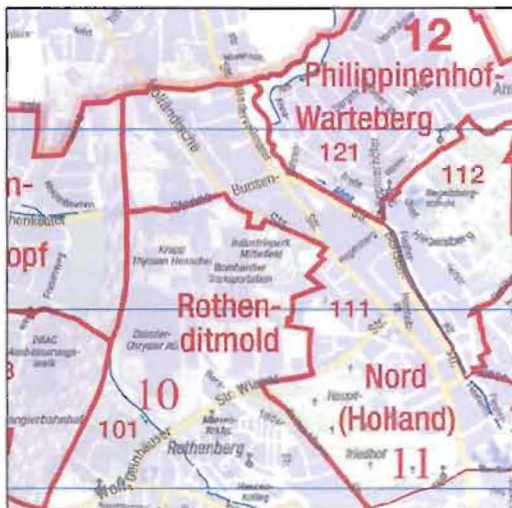


Istzustand

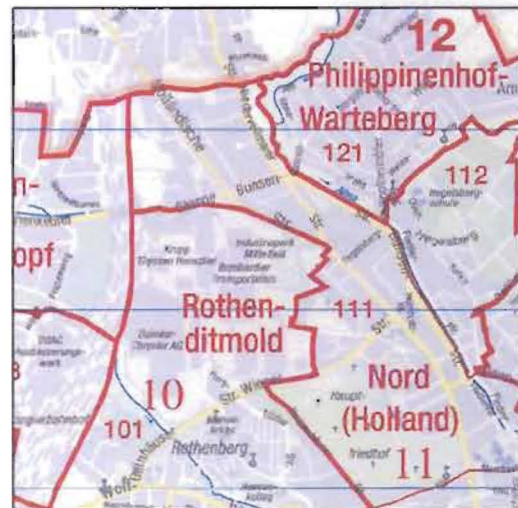


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000



Istzustand



Änderungsvorschlag

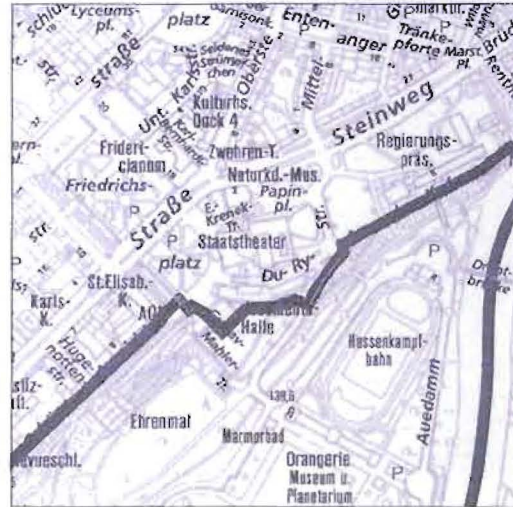
Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

4. Mitte - Südstadt

Stadtkarte 1:10 000

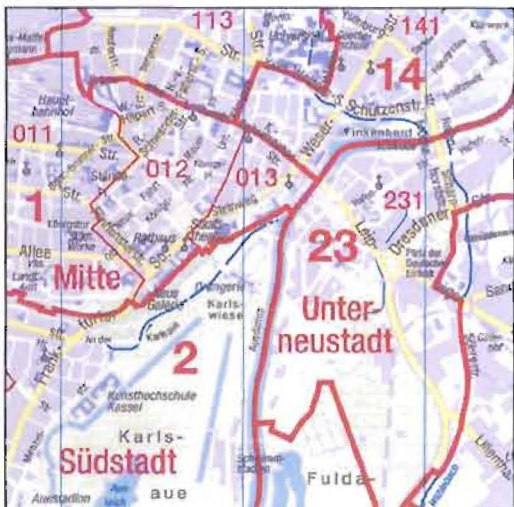


Istzustand

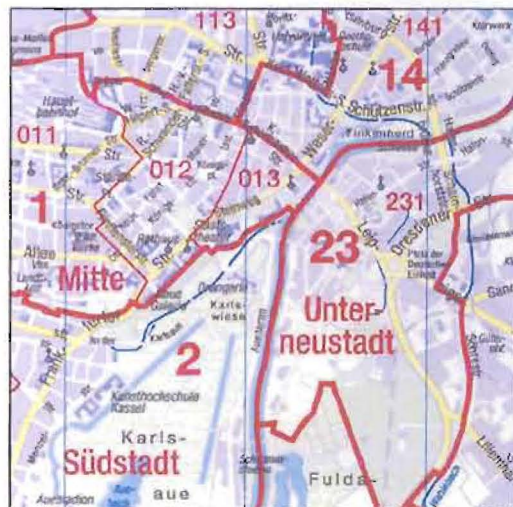


Änderungsvorschlag

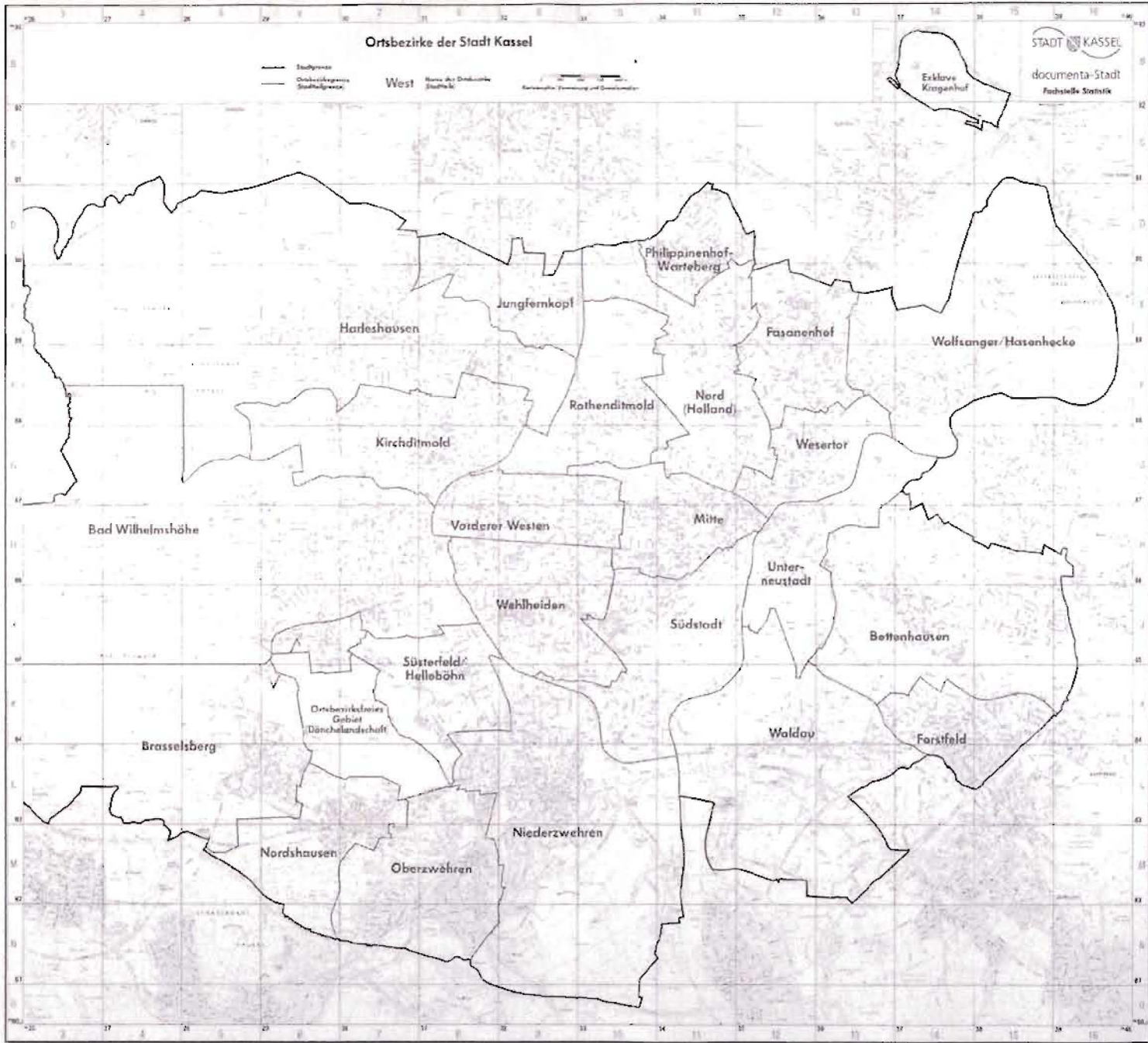
Stadtkarte 1:40 000



Istzustand



Änderungsvorschlag



Vorlage Nr. 101.16.1915

S.I.G.N.A.L.

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt gegen Frauen bzw. häusliche Gewalt, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

Begründung:

Gewalt ist nach Einschätzung der WHO einer der zentralen Risikofaktoren für die Gesundheit von Frauen.

Mindestens jede vierte Frau im Alter zwischen 16 – 85 Jahren hat einmal körperliche Übergriffe erlebt.

Jede siebte Frau hat sexuelle Gewalt durch Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung oder Nötigung zu sexuellen Handlungen erlitten.

In Stadt und Landkreis Kassel gab es 1055 Fälle von häuslicher Gewalt im Jahr 2009. Die Dunkelziffer bei Gewalt gegen Frauen liegt nach Auffassung von Fachleuten höher als bei anderen Delikten. Geschätzt wird ein Verhältnis von eins zu zwanzig.

Häusliche Gewalt erstreckt sich ausnahmslos durch alle Schichten. Weitere Problemfelder sind Alkoholismus und Arbeitslosigkeit. Bei der überwiegenden Zahl sind auch Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen

Frauen mit Gewalterfahrungen nehmen Gesundheitseinrichtungen verstärkt in Anspruch. Häufig erzählen Frauen nicht den wahren Grund ihrer körperlichen oder psychischen Verletzung, sondern erfinden irgendwelche Geschichten.

Oft ist das Eingeständnis, von Gewalt betroffen zu sein, mit sehr viel Scham besetzt. Erschwerend hinzu kommt, dass oft eine lähmende Angst vor weiterer Gewalt und den Folgen einer Anzeige vorherrscht.

Anzeichen von Gewalteinwirkung werden häufig von ärztlichen und pflegerischen MitarbeiterInnen nicht wahrgenommen und es besteht eine große Unsicherheit im Umgang mit den betroffenen Frauen.

Deshalb hat das Klinikum ein Projekt gestartet, dass das Personal schulen und qualifizieren soll. Es ist ein Handlungs- und Dokumentationskonzept erarbeitet worden, um den Frauen gezielt helfen und sie in geeigneter Form ansprechen zu können. Seit Einführung des Projektes hat das Klinikum positive Erfahrungen damit gemacht.

Da betroffene Frauen auch andere Gesundheitseinrichtungen in Anspruch nehmen, ist es besonders wichtig, dass auch dort die Mitarbeiter besonders geschult sind im Umgang mit den Frauen, damit ihnen aus ihrer bedrohlichen Situation geholfen werden kann.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke. ASG

Bernd W. Häfner
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.16.1941

AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Liquidation der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH zum 31. Dezember 2010 wird zugestimmt.
2. Als Liquidatoren werden die Geschäftsführer Detlev Ruchhöft und Jan Rümenap bestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 09.12.2004 gegründet. Das Stammkapital von 25.000 € wird zu je 50 % von der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Kassel gehalten.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 war die Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) verfassungsrechtlich anzupassen.

Im Rahmen des Ergänzungsvertrages vom 09.06.2009 zum Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag der AFK wurde das Vertragsende auf den 31.12.2010 festgelegt. Ergänzend hat der Gesellschafter Bundesagentur für Arbeit im März d. J. den GmbH-Vertrag fristgerecht zum 31.12.2010 gekündigt.

Der für die Auflösung einer GmbH erforderliche förmliche Auflösungsgrund i. S. d. § 60 ff. GmbH-Gesetz liegt somit vor. Die Gesellschaft ist zu liquidieren, die Liquidation erfolgt i. d. R. gemäß § 66 Abs. 1 GmbH-Gesetz durch die Geschäftsführer.

Das Sozialgesetzbuch wurde inzwischen neu gefasst und tritt am 1. Januar 2011 und in Teilbereichen am Tag der Verkündung in Kraft.

Für die Stadt Kassel ist zukünftig vorgesehen, dass die Aufgabenwahrnehmung des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE), einem „Jobcenter Stadt Kassel“, dauerhaft erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass die Aufgabenwahrnehmung analog der AFK auch ab 2011 in gemeinsamer Verantwortung gewährleistet wird.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. November beschlossen

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. 101.16.1874

Kassel, 09.09.2010

Integration von Migrantinnen und Migranten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat bzgl. des Themas Integration von Migrantinnen und Migranten/ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Kassel?
2. Welche Akteure kümmern sich um das Thema?
3. Wer ist verantwortlich für die Integration?
4. Welches Personal bzw. welche Mittel stehen für den Themenkomplex in Kassel jährlich zur Verfügung?
5. Welche laufenden Maßnahmen wurden und werden durch welche Institution/Organisation zur Integration durchgeführt?
6. Welche besonderen Projekte zum Thema Integration gab es durch wen in den letzten Jahren?
7. Welche Maßnahmen und Projekte hat die Stadt Kassel durchgeführt bzw. angestoßen?
8. Wie lautet das Ergebnis sämtlicher der erfolgten Maßnahmen und Projekte?
9. Wie beurteilt der Magistrat die Ergebnisse?
10.
 - a. Wie gut sind nach Auffassung des Magistrats Migrantinnen und Migranten/ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Kassel integriert?
 - b. Wo liegen Defizite? Welche?
 - c. Ist in Kassel das Phänomen von Parallelgesellschaften existent? Wenn ja, wo und wie äußert sich das?

- d. Wer ist zuständig für das Angebot an Kursen zur Erlernung der deutschen Sprache durch Migrantinnen und Migranten / ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Kassel?

11. Welche Maßnahmen können durch wen ergriffen werden, um die Integration der derzeitigen Migrantinnen und Migranten/ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Kassel weiter zu verbessern?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.16.1875

Kassel, 09.09.2010

Die Anfrage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 25.11.2010 von der Anfrage stellenden Fraktion zurückgezogen.

Eingriff des Landes in die Kommunale Selbstverwaltung abwehren

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass das Land Hessen durch die ohne Ausgleich der damit verbundenen Kosten in Kraft gesetzte Mindestverordnung - die hier inhaltlich nicht beurteilt werden soll - das Grundrecht auf Kommunale Selbstverwaltung sowie das Konnexitätsprinzip - Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung - verletzt und unzulässigerweise in die Rechte der Hessischen Städte und Gemeinden, darunter der Stadt Kassel eingegriffen hat und eingreift?
2. Wie beurteilt der Magistrat die Erfolgsaussichten der entsprechenden Grundrechtsklage von 39 hessischen Städten und Gemeinden, darunter alle kreisfreien Städte inklusive der Stadt Kassel gegen das Land Hessen vor dem Staatsgerichtshof?
3. Wann ist mit einer Verhandlung der Sache und einer Entscheidung zu rechnen?
4. Welche Kosten entstehen durch das Verfahren, die ggf. anteilig von der Stadt zu tragen wären?
5. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass die Kommunale Selbstverwaltung ein hohes Gut darstellt, das es zu verteidigen gilt?
6. Welche weiteren Maßnahmen sind denkbar, um diesen und andere Eingriffe in die Kommunale Selbstverwaltung der Stadt durch das Land und ggf. den Bund (Stichwort: Diskussion um die Gewerbesteuer) abzuwehren?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender